

Ausgleichsfläche Rissen

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme

Die Ausgleichsmaßnahme dient der langfristigen Etablierung bzw. Ausbreitung von Trockenrasen- und Heidebiotoptypen auf den mageren Sanden der Ausgleichsfläche. Der Zielbiotyp ist demnach „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen (TMZ)“. Ausgenommen ist der Bereich der Teilfläche 1, die Restbestände von (degradierter/verbuschter) Besenheide enthält. Zielbiotop ist hier die „Trockene Sandheide (TCT)“. Beiden Zielbiotoptypen gehören zu den in der heutigen Kulturlandschaft durch Eutrophierung und unterlassene Nutzung bzw. Pflege zunehmend seltener werdenden Biotoptypen und beherbergen daher bei guter Ausprägung eine Vielzahl an gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Nach SRM (1991) sind den Zielbiotoptypen daher 12 WP pro m² zugeordnet. Diese Kategorie beschreibt „*Biotope, die zur Sicherung zurückgehender Arten wichtig sind und in denen eine hohe Anzahl von Rote-Liste-Arten vorkommen*“ (SRM 1991).

Der südliche nährstoffreichere Teil der Offenlandfläche unterliegt häufiger Mahd und Nutzungsdruck durch Erholungssuchende und deren Hunde. Auf den leicht abschüssigen Bereichen der Trocken- und Halbtrockenrasen wurde eine regelmäßige Pflege durch Mahd oder Beweidung zum Erhalt der Trockenrasen- und Heidebestände unterlassen, so dass sich hier vermehrt Gehölze etablieren konnten und Gräser sowie Moose fast überall eine dicke Streuauflage gebildet haben. Im Laufe der Sukzession würden die wenigen offenen oder spärlich bewachsenen Bodenstellen zuwachsen und die Verbuschung weiter zunehmen. Trockenrasen- und Heide-typische Arten würden mit der Zeit vollständig verschwinden.

Um die Ausbreitung von magerkeitsliebenden lichtbedürftigen Arten der Trockenrasen- und Heidebiotope zu fördern und die langfristige Etablierung der Zielbiotoptypen zu erreichen, sind die nachfolgend beschriebenen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen notwendig. Die Maßnahmen erfüllen auch die Vorgaben des B-Plan Rissen 46/ Blankenese 37/ Sülldorf 21 für die Ausgleichsfläche, wie Freihaltung des Trockenrasens von Gehölzansiedelung und eine einschürige Mahd.

Die Umsetzung der Maßnahme wird durch die BUE im Auftrag der Evos vorgenommen

Herstellungsmaßnahme 1: Gehölzentnahme

Gebüsche und Bäume sind mit Wurzel zu entfernen, damit ein erneuter Austrieb unterdrückt wird. Dies gilt für die Teilflächen 1 und 2 sowie für den Randbereiche der Teilfläche 3 und die von v. a. Brombeeren verbuschte Teilfläche 4 auf insgesamt ca. 2.260 m².

Um die vom Pionierwald ausgehende Verbuschung einzudämmen und der Ausbildung des Zielbiotoptyps Trockenrasen mehr Platz zu geben, findet am östlichen Rand der Teilfläche 5 in Angrenzung zur Teilfläche 2 eine Gehölzrodung inkl. Wurzelentfernung auf 1.114 m² statt.

Gehölzrodungen haben innerhalb der gesetzlichen Fällzeit nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG stattzufinden, also zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszulösen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Herstellungsmaßnahme 2: Abschieben des Oberbodens

Auf den Teilflächen 1 (TCT) und 2 (TMZ) ist in Bereichen starker Verfilzung durch Gräser und Moose der Oberboden ca. 30 cm bis auf das nährstoffarme sandige Substrat abzuschleppen und abzutransportieren. Die wenigen polsterartig gewachsenen Besenheidebereiche der Teilfläche 1 und von Trockenrasenarten dominierte Bereiche der Teilfläche 2 sind davon ausgenommen. Durch das Belassen der am artenreichsten und am typischsten ausgeprägten Bestandsbereiche kann eine Besiedlung der offenen Bodenstellen durch trockenrasen- und heidetypische Pflanzenarten erfolgen. Außerdem bleiben in diesen Bereichen auch die für magere Standorte typischen Insektenarten und ihre Entwicklungsstadien erhalten und ermöglichen eine Ausbreitung dieser in die sich neu entwickelnden Trockenrasen- und Heidebereiche. Vom Abschieben des Oberbodens auszusparende Bereiche sind vor Beginn der Maßnahme vor Ort festzulegen und abzustecken.

Auf der nährstoffreicheren Teilfläche 3 und 4 (GMZ) sowie im Bereich der Gehölzrodung auf Teilfläche 5 ist der Oberboden auf einer Fläche von ca. 4.900 m² ca. 30 cm bis auf den mageren Sand abzuschleppen.

Das Abschieben des Oberbodens ist - angelehnt an die gesetzliche Fällzeit nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (s. o.) - zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszulösen.

Herstellungsmaßnahme 3: Aufbringen von Sand und Ansaat von Trockenrasen

Je nach Ausprägung des nach Abschieben des Oberbodens offengelegten Unterbodens auf der Grünlandfläche (Teilfläche 3 und 4) sowie im Bereich der Gehölzrodung der Teilfläche 5, ist bei Bedarf magerer Sand aufzubringen. Um die flächige Entwicklung von Trockenrasen sicher zu stellen ist bei Bedarf die Ansaat mit autochthonem Saatgut der Trockenrasen oder eine Mahdgutübertragung durchzuführen. Über Durchführung bzw. Ausmaß der Herstellungsmaßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu entscheiden. Zum Schutz von Brutvögeln ist das Aufbringen von Sand sowie die Ansaat nach Ausschluss von Brutbesatz durch Kontrolle der betroffenen Fläche durchzuführen.

Pflegemaßnahme 1: Mahd

Um die Offenbodenbereiche vor wiederkehrender Verbuschung zu schützen, ist eine regelmäßige Mahd auf ca. 7.000 m² erforderlich. Diese ist in der Regel einmal pro Jahr im Spätsommer/Herbst in Abhängigkeit von der Samenreife der Zielarten und des Aufwuchses durchzuführen. Ausgenommen davon ist die Teilfläche 1 aufgrund der vorkommenden Heideflächen. Das Mahdgut ist zur Aushagerung der Flächen abzutransportieren.

Pflegemaßnahme 2: Entkusselung von eindringenden Gehölzen

Um in Bereichen, die über eine Mahd nicht gehölzfrei gehalten werden können eine Verbuschung zu verhindern, sind alle 2 Jahre die aufkommenden Gehölze mit Wurzel zu entfernen. Dies gilt v. a. für die Heidebereiche der Teilfläche 1. Gehölzrodungen haben

innerhalb der gesetzlichen Fällzeit nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG stattzufinden (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Monitoring

Der Erfolg der Herstellungs- und Pflegemaßnahmen, d.h. die Erreichung der Zielbiotoptypen, ist regelmäßig durch eine botanische Bestandsaufnahme zu überprüfen. Gegebenenfalls ist durch weitere Maßnahmen, wie ein erneutes Abschieben des Oberbodens, ein weiteres Aushagern der Fläche oder ein verändertes Mahdregime, gegen- bzw. nachzusteuern. Ein erster Bericht ist spätestens nach zwei Jahren anzufertigen. In der Folge ist mindestens alle fünf Jahren ein Monitoringbericht zu erstellen.



Abbildung 1: Ausgleichsmaßnahme Rissen

Erläuterung: rote Umrandung= B-Plan-Flächengrenze; blaue Zahl= Teilflächen-Nr.; Zielbiotop TMZ= Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen, TCT= Trockene Sandheide; braun schraffiert Gehölzentnahme; orange= Oberboden abschieben, ggf. Aufbringen von Sand und Ansaat von Trockenrasen; hell gelb= Oberboden teilweise abschieben

Flächenbilanzierung des Eingriffs in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen und Antrag auf Ausnahme

Das Vorhaben „Errichtung Gleisanlagen und Kesselwagenbefüllstation Hohe Schaar“ führt zu einem Verlust von ca. 6.384 m² gesetzlich geschützter „Silbergrasfluren (TMS)“ und „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen“ (TMZ, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), der gleichartig ausgeglichen werden muss.

Auf der zur Verfügung stehenden Ausgleichsfläche sind die Teilflächen 1 und 2 schon als Biotoptypen der „Trockenen Sandheiden (TCTv)“ bzw. „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen (TMZv)“ angesprochen. Auf diesen Teilflächen findet demnach lediglich eine Verbesserung der Ausprägung statt, weshalb diese Flächen in der Eingriffs:Ausgleichs – Bilanz im Verhältnis von 1:2 (Faktor 0,5) angerechnet werden. Alle übrigen von der Ausgleichsmaßnahme betroffenen Flächen (GMZ und WPA) erfahren eine echte Umwandlung zum Zielbiotoptyp „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen (TMZ)“. Hier wird das Flächenverhältnis von 1:1 (Faktor 1) angesetzt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Flächenbilanzierung des Eingriffs in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen

Kürzel	Biotoptyp	Eingriff Hohe Schaar	Ausgleichsfläche Rissen		
		Fläche [m ²]	Bestand Fläche [m ²]	Faktor	Zielbiotoptyp TMZ / TCT Fläche [m ²]
TMS	Silbergrasflur	1.062			
TMZ	Sonstiger Trocken- oder Halbtrockenrasen	5.322			
<i>Teilfläche 1:</i> TCT	Trockenen Sandheiden		770	0,5	385
<i>Teilfläche 2:</i> TMZ	Sonstiger Trocken- oder Halbtrockenrasen		2.170	0,5	1.085
<i>Teilfläche 3+ 4:</i> GMZ	Sonstiges mesophiles Grünland		3.800	1	3.800
<i>Teilfläche 5:</i> WPA	Ahorn- oder Eschen-Pionier- oder Vorwald		1.114	1	1.114
Gesamtfläche Eingriff:		6.384	Gesamtfläche Ausgleich:		6.384

Durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Trockenrasen- bzw. Heidebiotoptypen auf einer Fläche von 6.384 m² der Ausgleichsfläche in Rissen wird der Eingriff durch das geplante Vorhaben in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen auf der Hohen Schaar **vollständig ausgeglichen.**